

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Tribunale Bologna — Erste Kollegialkammer für Strafsachen — vom 22. September 2003 in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Mario Filomeno Miraglia

(Rechtssache C-469/03)

(2004/C 21/25)

Das Tribunale Bologna — Erste Kammer für Strafsachen — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 22. September 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. November 2003, in dem Strafverfahren gegen Mario Filomeno Miraglia um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 54 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 anzuwenden, wenn die im ersten Staat erlassene Gerichtsentscheidung im Verzicht auf die Fortführung des Strafverfahrens besteht, wobei allein aufgrund der Annahme, dass die Tat bereits in einem anderen Staat verfolgt wird, kein Sachurteil ergeht?

Rechtsmittel der Diputación Foral de Bizkaia gegen das Urteil der Ersten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 5. August 2003 in den verbundenen Rechtssachen T-116/01 und T-118/01, P & O European Ferries (Vizcaya) SA (T-116/01) und Diputación Foral de Vizcaya (T-118/01) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 12. November 2003 (Fax vom 10. November 2003)

(Rechtssache C-471/03 P)

(2004/C 21/26)

Die Diputación Foral de Bizkaia hat am 12. November 2003 (Fax vom 10. November 2003) ein Rechtsmittel gegen das Urteil der Ersten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 5. August 2003 in den verbundenen Rechtssachen T-116/01 und T-118/01, P & O European Ferries (Vizcaya) SA (T-116/01) und Diputación Foral de Vizcaya (T-118/01) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind Marta Morales Isasi und Ignacio Sáenz-Cortabarría Fernández.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;

- wenn der Rechtsstreit entscheidungsreif ist, den von der Klägerin in der ersten Instanz gestellten Anträgen stattzugeben und deshalb die Entscheidung der Kommission vom 29. November 2000 über die Beihilferegelung Spaniens zugunsten des Schifffahrtsunternehmens Ferries Golfo de Vizcaya oder hilfsweise Artikel 2 dieser Entscheidung, soweit er die Rückforderung von 985 500 000 ESP zuzüglich Zinsen anordnet, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht erster Instanz zu zurückzuverweisen;
- jedenfalls der Kommission die Kosten beider Instanzen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Rechtsfehler, soweit das Gericht erster Instanz das Element „Begünstigung“ des Begriffes der staatlichen Beihilfe im Licht des Prinzips des privaten Wirtschaftsteilnehmers in einer Marktwirtschaft beurteilt und damit als Prüfungskriterium das der Beurteilung der Erforderlichkeit des staatlichen Tätigwerdens eingeführt habe.
- Unrichtige Auslegung des Artikels 87 EG, soweit das Gericht erster Instanz das Vorliegen einer Beihilfe aus dem fehlenden Bedarf für den Erwerb von Reisegutscheinen gefolgert habe.
- Rechtsfehler, soweit das Gericht erster Instanz nicht das Fehlen einer wirtschaftlichen Analyse in der Entscheidung der Kommission beanstandet habe, wenn diese erkläre, dass die gesamten gezahlten Beträge staatliche Beihilfen darstellten.
- Entstellung der Begründung der Entscheidung, die die Anwendung des Artikels 87 Absatz 2 Buchstabe a EG ausschließlich aufgrund der mangelnden Transparenz bei der Auswahl des Betreibers der Schifffahrtsdienste ablehne, durch das Gericht erster Instanz, was die Verteidigung dadurch unmöglich gemacht habe, dass auf das Klagevorbringen nicht wirklich eingegangen worden sei.
- Offensichtliche Unrichtigkeit des vom Gericht erster Instanz als erwiesen angesehenen Sachverhalts und falsche Beurteilung der Tatsachen durch die Annahme des Gerichts, dass die in der Vereinbarung von 1995 enthaltenen Beihilfen „1992 ... ein- und durchgeführt wurde[n]“, und durch die daraus gezogene rechtliche Folgerung ihrer Rechtswidrigkeit, was insofern zu einer Entstellung des Sachverhalts, der Entscheidung selbst und der Beweismittel sowie zu einem Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften führe, als das Gericht erster Instanz die Begründung der Kommission für die Einstufung der streitigen Beihilfen als rechtswidrig durch seine eigene Begründung ersetze.